

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-pe

Allgemeines Rundschreiben Nr. 149/2021 vom 17. Juni 2021

Corona: Erneute Änderung von Corona-Verordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aktuell hat die Landesregierung mit der [29. Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus](#) erneut einige Corona-Verordnungen geändert. Im Folgenden finden Sie Hinweise auf die Änderungen:

A. Corona-Schutzverordnung:

Die neue, ab 21. Juni 2021 gültige Corona-Schutzverordnung finden Sie anbei (**Anlage**).

In § 5 „Alltagsmaske, medizinische Gesichtsmaske, Atemschutzmaske“ wurde ein neuer Abs. 4a ergänzt, demzufolge in Kommunen der Inzidenzstufe 1 die Verpflichtung zum Tragen einer Maske im Freien gelockert wird und nur noch in bestimmten Fällen (z.B. Warteschlangen) gilt.

Weitere Änderungen betreffen § 11 „Bildungsangebote“, § 12 „Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Eltern-Kind-Angebote der Familienbildung“, § 14 „Sport“, § 15 „Freizeit und Vergnügungstätten“ sowie § 18 „Veranstaltungen und Versammlungen“.

Hinweis:

In § 18 wird u.a. ergänzt (Abs. 4 Nr. 6 neuer Buchstabe b), dass in Kommunen der Inzidenzstufe 1 ab dem 1. September 2021 Sitzungen, Tagungen und Kongresse in geschlossenen Räumlichkeiten auch mit mehr als 1.000 Personen mit Negativtestnachweis und mit einem durch die zuständige Behörde genehmigten Hygiene- und Infektionsschutzkonzept zulässig sind.

B. Corona-Betreuungsverordnung:

Die neue, ab 21. Juni 2021 gültige Corona-Betreuungsverordnung hat Gültigkeit bis zum 16. Juli 2021.

Aufgehoben wurde die Maskenpflicht im Außenbereich von Schulen (§ 1 Abs. 3, 4 und 7).

C. Corona-Test-und-Quarantäneverordnung:

Die neue, ab 17. Juni 2021 gültige Corona-Test-und-Quarantäneverordnung wurde allein im Hinblick auf § 4a „Schultestungen“ geändert.

Mit freundlichen Grüßen


Kühnel

Anlage